Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 471
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2020)

zum Thema:
Intensivtäter

und **Antwort** vom 28. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 471
vom 10. August 2020
über Intensivtäter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Begriff des „Intensivtäters“ polizeilich und für staatsanwaltliche Zwecke aktuell definiert? Hat sich diese Definition seit dem Jahr 2010 verändert und wenn ja, wann und wie? Bitte synoptisch darstellen.

Zu 1.:
Die aktuell geltende Definition ergibt sich aus der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung (GAV) zur Strafverfolgung von Intensivtäterinnen und -tätern (Intensivtäterrichtlinie) der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz und für Inneres und Sport vom 9. Februar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin (ABl.), 66. Jahrgang Nr. 8 ausgegeben zu Berlin am 26. Februar 2016 (Anlage). Die zuvor gültige Definition ergibt sich aus der GAV zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie) der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres und Sport vom 25. März 2010, veröffentlicht im ABl. 60. Jahrgang Nr. 15 ausgegeben zu Berlin am 16. April 2010 (Anlage).
Nach der GAV zur Strafverfolgung von Intensivtäterinnen und -tätern vom 9.Februar 2016 wird der Begriff Intensivtäter (IT) wie folgt definiert:

„Intensivtäterinnen und -täter sind vorwiegend junge Straftäterinnen und -täter, die unter Berücksichtigung des unter 2. definierten Zielgruppenbegriffs verdächtig sind

a) eine den Rechtsfrieden besonders störende Straftat herausragender Art - insbesondere aus dem Bereich der Raub- und Rohheitsdelikte - begangen zu haben oder

b) innerhalb eines Jahres in mindestens fünf Fällen den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten (insbesondere Raubdelikte und schwere Körperverletzungen gemäß § 226 StGB) begangen zu haben oder

c) innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben

und bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht.“

Anlehnend an die Intensivtäterrichtlinie wurde bei der Polizei Berlin ein Qualitätsstandard mit der gleichen Definition gefertigt, der jedoch zusätzlich zu den IT bei der Staatsanwaltschaft auch Personen als polizeiliche IT führt. Die Unterscheidung dieser Personen wurde wie folgt definiert:

„Polizeiliche Intensivtäterinnen und Intensivtäter (pol IT)
Als pol IT werden Täterinnen und Täter bei der Polizei Berlin geführt, die den o. g. Auswahlkriterien entsprechen, jedoch noch nicht oder nicht mehr bei der StA als IT geführt werden.

Intensivtäterinnen und Intensivtäter der StA (IT StA)
Als IT StA werden Täterinnen und Täter geführt, die den o. g. Auswahlkriterien entsprechen und gemeinsam durch die Polizei Berlin und die StA Berlin betreut werden."

2. Wie viele Intensivtäter (bitte nach Geschlecht und Herkunft (Deutsche ohne Migrationshintergrund, Deutsche mit Migrationshintergrund/Ausländer) führt a) die Polizei und b) die Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt aktuell?

Zu 2.:
Intensivtäter/innen (IT) werden bei der Polizei Berlin im Programm der Täterorientierten Ermittlungsarbeit (TOE-Programm) bearbeitet. Personen, die sich im TOE-Programm befinden, werden im polizeilichen Informationssystem (POLIKS) erfasst.
Durch An- und Abmeldungen in das bzw. aus dem Programm kann die Gesamtzahl der im TOE-Programm geführten Personen täglich variieren. Die Zahlen beziehen sich daher auf einen Stichtag (Abfragedatum im POLIKS).
Gemäß den bundesweiten Richtlinien zur Definition des Migrationshintergrundes in der amtlichen Statistik besitzen einen Migrationshintergrund alle nichtdeutschen Personen und Personen, die trotz deutscher Staatsangehörigkeit eine nichtdeutsche Herkunft haben (frühere Staatsangehörigkeit oder Geburtsort im Ausland) oder bei denen dies für wenigstens ein Elternteil gilt. Im POLIKS wird ein etwaiger Migrationshintergrund Deutscher nur bei unter 21-jährigen Tatverdächtigen in Fällen von Rohheitsdelikten, Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen oder von Mord/Totschlag erfasst. Da sich unter den bei der Polizei und Staatsanwaltschaft insgesamt geführten IT auch über 21 Jahre alte Tatverdächtige in erheblicher Zahl befinden, ist eine aussagekräftige statistische Auswertung zu Deutschen mit Migrationshintergrund insgesamt nicht möglich. Die Zahlen zu den in Berlin bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei Berlin geführten IT ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Deutsche IT

	männlich	**weiblich**	**gesamt**
IT Staatsanwaltschaft (StA)	**252**	**3**	**255**
IT Polizei	**125**	**2**	**127**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

Nichtdeutsche IT

	männlich	**weiblich**	**gesamt**
IT StA	**155**	**2**	**157**
IT Polizei	**66**	**1**	**67**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

3. Wie viele der Intensivtäter zu 2a) und 2b) sind jeweils zwischen 18 und 21 Jahren alt?

Zu 3.:
Übersicht der deutschen IT mit und ohne Migrationshintergrund, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind:

		männlich	weiblich	gesamt
	IT StA	**52**	**1**	**53**
Migrationshintergrund	Ja	31	1	32
	Nein	21	0	21
	IT Polizei	**29**	**1**	**30**
Migrationshintergrund	Ja	19	0	19
	Nein	10	1	11
Gesamt		**81**	**2**	**83**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

Übersicht der IT ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind:

	männlich	weiblich	gesamt
IT StA	**20**	**2**	**22**
IT Polizei	**11**	**1**	**12**
Gesamt	**31**	**3**	**34**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

4. Wie viele der Intensivtäter zu 2a) und 2b) sind jeweils zwischen 16 und 18 Jahren alt?

Zu 4.:
Übersicht der deutschen IT mit und ohne Migrationshintergrund, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind:

		männlich	weiblich	gesamt
	IT StA	**15**	**0**	**15**
Migrationshintergrund	Ja	8	0	8
	Nein	7	0	7
	IT Polizei	**24**	**0**	**24**
Migrationshintergrund	Ja	14	0	14
	Nein	10	0	10
Gesamt		**39**	**0**	**39**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

Übersicht der IT ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind:

	männlich	weiblich	gesamt
IT StA	**6**	**0**	**6**
IT Polizei	**16**	**0**	**16**
Gesamt	**22**	**0**	**22**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

5. Wie viele der Intensivtäter zu 2a) und 2b) sind jeweils zwischen 14 und 16 Jahren alt?

Zu 5.:
Übersicht der deutschen IT mit und ohne Migrationshintergrund, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind:

		männlich	weiblich	gesamt
	IT StA	**1**	**0**	**1**
Migrationshintergrund	Ja	1	0	1
	Nein	0	0	0
	IT Polizei	**7**	**1**	**8**
Migrationshintergrund	Ja	4	0	4
	Nein	3	1	4
Gesamt		**8**	**1**	**9**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

Übersicht der IT ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind:

	männlich	weiblich	gesamt
IT StA	**2**	**0**	**2**
IT Polizei	**6**	**0**	**6**
Gesamt	**8**	**0**	**8**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

6. Wie viele der Intensivtäter zu 2a) und 2b) sind jeweils unter 14 Jahren alt?

Zu 6.:
Übersicht der deutschen IT mit und ohne Migrationshintergrund, die unter 14 Jahre alt sind:

		männlich	weiblich	gesamt
	IT StA	**0**	**0**	**0**
Migrationshintergrund	Ja	0	0	0
	Nein	0	0	0
	IT Polizei	**1**	**0**	**1**

Migrationshintergrund	Ja	1	0	1
	Nein	0	0	0
Gesamt		**1**	**0**	**1**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

Übersicht der IT ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die unter 14 Jahre alt sind:

	männlich	**weiblich**	**gesamt**
IT StA	**1**	**0**	**1**
IT Polizei	**3**	**0**	**3**
Gesamt	**4**	**0**	**4**

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB vom 1. August 2020

7. Wie haben sich die Zahlen der erfassten Personen zu 2) bis 6) seit dem 31.12.2010 jährlich entwickelt?

Zu 7.:
Aufgrund von Löschfristen gem. der Prüffristenverordnung[1] und einer fehlenden Möglichkeit retrograd Daten zu erheben, stehen keine Daten aus dem Zeitraum vor dem Jahr 2015 zur Beantwortung dieser Frage zur Verfügung. Für Personen unter 14 Jahren besteht eine Prüffrist von 2 Jahren. Daher können hier zu dieser Altersgruppe nur Angaben für die Jahre ab 2018 angegeben werden. Mit der Prüffrist für jugendliche Tatverdächtige werden die erhobenen Listen in Gänze gelöscht, so dass auch keine Daten zu älteren Personen für die Jahre vor 2015 aufgeliefert werden können.

Nachfolgend wird bei der Entwicklung der Anzahl der IT zum Zwecke der Übersichtlichkeit auf die zusätzliche Geschlechtertrennung verzichtet, da die Anzahl der weiblichen IT insbesondere bei den Untergruppen bei null bzw. im unteren einstelligen Bereich liegen.

Entwicklung der IT 2015-2020:

	2015	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**01.08.2020**
IT gesamt	724	688	653	617	626	606
IT StA	486	478	445	433	429	412
pol IT	238	210	208	184	197	194
IT deutsch gesamt	465	444	420	396	397	382
IT StA	298	295	273	272	266	255
pol IT	167	149	147	124	131	127
IT nicht deutsch gesamt	259	244	233	221	229	224
IT StA	188	183	172	161	163	157
pol IT	71	61	61	60	66	67
18-21 gesamt	156	135	118	151	106	117

[1] Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung), 22. Februar 1993

	2015	2016	2017	2018	2019	01.08.2020
deutsch	106	87	77	87	79	83
IT StA	57	59	50	60	48	53
pol IT	49	28	27	27	31	30
Deutsch mit Migrationshintergrund (MH)	65	56	52	46	49	51
IT StA	36	39	32	32	27	32
pol IT	29	17	20	14	22	19
Deutsch ohne MH	41	31	25	41	30	32
IT StA	21	20	18	28	21	21
pol IT	20	11	7	13	9	11
nicht deutsch	50	48	41	64	27	34
IT StA	25	31	26	43	14	22
pol IT	25	17	15	21	13	12
16-18 gesamt	45	38	47	69	29	61
deutsch	30	31	38	49	18	39
IT StA	13	17	16	29	5	15
pol IT	17	14	22	20	13	24
Deutsch mit MH	21	21	20	31	12	22
IT StA	10	14	11	18	2	8
pol IT	11	7	9	13	10	14
Deutsch ohne MH	9	10	18	18	6	17
IT StA	3	3	5	11	3	7
pol IT	6	7	13	7	3	10
nicht deutsch	15	7	9	20	11	22
IT StA	9	2	2	9	3	6
pol IT	6	5	7	11	8	16
14-16 gesamt	10	12	5	18	8	17
deutsch	8	9	3	13	4	9
IT StA	1	3	1	4	1	1
pol IT	7	6	2	9	3	8
Deutsch mit MH	4	6	1	5	4	5
IT StA	0	2	1	0	1	1
pol IT	4	4	0	5	3	4
Deutsch ohne MH	4	3	2	8	0	4
IT StA	1	1	0	4	0	0
pol IT	3	2	2	4	0	4
nicht deutsch	2	3	2	5	4	8
IT StA	0	1	1	2	2	2
pol IT	2	2	1	3	2	6
unter 14 gesamt				0	1	5
deutsch				0	1	1
IT StA				0	0	0
pol IT				0	1	1

	2015	2016	2017	2018	2019	01.08.2020
Deutsch mit MH				0	1	1
IT StA				0	0	0
pol IT				0	1	1
Deutsch ohne MH				0	0	0
IT StA				0	0	0
pol IT				0	0	0
nicht deutsch				0	0	4
IT StA				0	0	1
pol IT				0	0	3

Quelle: POLIKS Statistik TOE, LKA Präv 2 KoSt ITB, Januar 2016, Januar 2017, Januar 2018, Januar 2019, 1. August 2020

8. Welcher Nationalität sind die Nichtdeutschen Intensivtäter zu 2) - 7) jeweils (gewesen)? Bitte in natürlichen und relativen Zahlen analog der Publikation web.archive.org/web/20101011052732/http://www.berlin.de/lb/intmig/schlagwort_11.html von 2010 ausweisen.

Zu 8.:
Folgende Daten wurden aus dem polizeiinternen Informationssystem (POLIKS) am 1. August 2020 erhoben:
Es befanden sich insgesamt 606 IT im TOE Programm, davon 598 männliche und acht weibliche IT. 37 Prozent (221) aller Intensivtäter haben keine deutsche Staatsangehörigkeit, bei den Intensivtäterinnen 38 Prozent (3). 12,7 Prozent (28) aller Intensivtäter sind Libanesen, 18,6 Prozent (41) Türken und 10 Prozent (22) Syrer. Bei den Intensivtäterinnen liegt keine Häufung bezüglich eines bestimmten Herkunftslandes vor.

In der Altersgruppe 18 bis 21 Jahre sind 27,7 Prozent (31) aller Intensivtäter Nichtdeutsche. 5,3 Prozent (6) aller Intensivtäter haben die russische, 4,4 Prozent (5) aller männlichen Intensivtäter die syrische und jeweils 3,5 Prozent (4) die afghanische oder libanesische Staatsbürgerschaft. Alle anderen Intensivtäter in dieser Altersgruppe sind türkischer, tunesischer, polnischer, griechischer oder irakischer Herkunft. Die Gesamtzahl aller Intensivtäterinnen in dieser Altersgruppe beträgt fünf. Davon sind drei Täterinnen nicht deutscher Herkunft. Eine Häufung eines Herkunftslandes kann hier nicht festgestellt werden.

In der Altersgruppe 16-18 Jahre kommen 36 Prozent (22) aller Intensivtäter aus nichtdeutschen Herkunftsländern. Vier Personen (6,5 Prozent) haben die türkische Staatsangehörigkeit. Eine weitere Häufung anderer Nationalitäten ist nicht ersichtlich, vielmehr existiert hier eine gleichmäßige Verteilung auf andere Herkunftsländer. Intensivtäterinnen in dieser Altersgruppe sind aktuell nicht erfasst.

50 Prozent (8) aller Intensivtäter im Alter von 14 bis 16 Jahre haben eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. 12,5 Prozent (2) dieser Täter sind Bulgaren. Eine weitere Häufung einer Nationalität tritt aktuell nicht auf.
Intensivtäterinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind derzeit in dieser Altersgruppe nicht erfasst.

In der Altersgruppe unter 14 Jahre sind von insgesamt fünf männlichen Intensivtätern vier (80%) nicht deutscher Herkunft. Dabei handelt es sich um eine (20%)

rumänische, zwei syrische (40%) und eine serbische (20%) Person. Weibliche Intensivtäterinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind derzeit in dieser Altersgruppe nicht polizeilich erfasst.

9. Weshalb sind in den Folgejahren nach 2010 keine entsprechenden Berichte mehr erfolgt? Falls diese doch erfolgt sind, wo wurden diese publiziert?

Zu 9.:
Der in Frage 8 genannte Link führt zu einer Publikation des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration zum Schlagwort Jugendkriminalität. Belastbare Informationen, ob und wenn ja warum eine ähnliche Publikation in der Folge unterblieb, lässt sich nicht mehr nachvollziehen, da die Leitung der Stelle in den letzten Jahren mehrmals gewechselt hat.
Mehrere Berichte zur Jugenddelinquenz in Berlin sind unter dem Link https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/ veröffentlicht. In den dort eingestellten jährlichen Berichten zur Polizeilichen Kriminalstatistik Berlin wird ebenfalls die Entwicklung der Jugendkriminalität in Berlin dargestellt. Weitere Veröffentlichungen zum Thema Jugendgewaltdelinquenz in Berlin sind auf den Seiten der Landeskommission Berlin gegen Gewalt unter https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/ veröffentlicht.

10. Welche und wie viele Delikte (nach PKS-Hauptgruppen) wurden in den jeweiligen Jahren 2010 bis 2019 und bisher in 2020 Intensivtätern (bitte wieder gegliedert nach Altersgruppen analog der Fragen 2) bis 6) zugerechnet?

Zu 10.:
Die Anzahl der Straftaten, die durch IT innerhalb eines Jahres begangen wurden, kann sich aufgrund einer sich ständig verändernden Datenlage, wie z. B. durch An- und Abmeldungen von IT, nur auf die an einem Stichtag abgefragte Tätergruppe beziehen. Eine vergleichende retrograde Betrachtung i. S. der Anfrage ist daher nicht möglich. Zudem wird diese Art der Recherche in Anlehnung an die Auswertungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erhoben. Da es sich hierbei wie bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt, sind keine unterjährigen (auf einzelne Monatszeiträume bezogenen) Auswertungen möglich.

11. Sind in den Jahren 2017 bis 2020 zu einem einzelnen Intensivtäter mehr als ein Sexualdelikt erfasst worden? Hat es darunter auch besonders schwere Fälle sexueller Nötigung oder Vergewaltigung gegeben?

Zu 11.:
Ja.

12. Falls zu 11) ja, befindet sich der Tatverdächtige in (Untersuchungs-)haft und falls nein, weshalb nicht?

Zu 12.:
Ein Tatverdächtiger befindet sich in Untersuchungshaft.

Berlin, den 28. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

ISSN 0943–9064

60. Jahrgang Nr. 15 **Ausgegeben zu Berlin am 16. April 2010** A 1262 A

INHALT

Seite

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) 538

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des **Abfallwirtschaftsplanes für das Land Berlin** – Fortschreibung des Teilplanes gefährliche Abfälle – 538

Akkreditierte Laboratorien nach der Indirekteinleiterverordnung 538

Senatsverwaltung für Justiz

Entstehung einer **Stiftung** 539

Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres und Sport

Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur **Strafverfolgung von Intensivtätern** (Intensivtäterrichtlinie) 539

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für **Aufgrabungen in Verkehrsflächen** (Einführung ZTV A-StB 97/06, Ausgabe 1997/Fassung 2006) 541

Einleitung eines **Entziehungsverfahrens** 565

Seite

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines **Bebauungsplanes** 565

Öffentliche Auslegung eines **Bebauungsplanentwurfes** 565

Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Rechtsgeschäftliche Vertretung 566

Kindertagesstätten SüdOst

Rechtsgeschäftliche Vertretung 566

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Rundschreiben über die **Zulassung eines privaten Sachverständigen** für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben 566

Bezirksämter 567

Stellenausschreibungen 570

Öffentliche Ausschreibungen 580

Gerichte 589

NICHT AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der Wirtschaft

„Märkische Scholle“ Wohnungsunternehmen eingetragene Genossenschaft, Liste der gewählten Vertreter 591

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 22. 04. 2010, 12 Uhr	Freitag, 30. 04. 2010
Donnerstag, 29. 04. 2010, 12 Uhr	Freitag, 07. 05. 2010
Mittwoch, 05. 05. 2010, 12 Uhr	Freitag, 14. 05. 2010
Mittwoch, 12. 05. 2010, 12 Uhr	Freitag, 21. 05. 2010

Teilbereich 5: Gruppen- und Summenparameter (Teil 2)

Organischer Gesamtkohlenstoff TOC, Kohlenwasserstoffe KW, adsorbierbare organische Halogene (AOX)

Teilbereich 6: Gaschromatografische Verfahren

Leichtflüssige Halogenkohlenwasserstoffe LHKW, Benzol und Derivate BTEX, Tri- bis Hexachlorbenzol

Sonstige Parameter

Antimon, Barium, Silber, Vanadium

Vorstehende Akkreditierung wird in die Liste der akkreditierten Laboratorien bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Wasserbehörde – II D 30 –, Brückenstraße 6, 10179 Berlin aufgenommen.

Die gesamte Liste wird auch im Internet unter:

http://www.berlin.de/sen/umwelt/wasser/wasserrecht/pdf/akklab-indv.pdf

als Download angeboten.

Senatsverwaltung für Justiz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 31. März 2010

Just II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Ilse Reichelt Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für die Unterstützung älterer hilfsbedürftiger pflegender Angehöriger im Rahmen von § 53 AO.

Insbesondere sollen hierbei berücksichtigt werden

a) der Pflegedienst Bethel Lichterfelde gGmbH und
b) die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem – Der Johanniterorden –.

Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres und Sport

Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie)

Vom 25. März 2010

Just II C 4

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnSport III B 22

Telefon: 9027-2332 oder 9027-0, intern 927-2332

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1. Einleitung

Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden wird ein überproportional hoher Anteil von Straftaten, insbesondere in Bereichen der Gewalt- und Straßenkriminalität, von relativ wenigen jungen Intensivtätern begangen.

Ziele dieser Richtlinie sind deshalb die Koordinierung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung und die gemeinsame Schwerpunktsetzung der konsequenten Strafverfolgung von Intensivtätern durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Hierdurch sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erreicht und die Verhinderung beziehungsweise der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen.

Durch Zusammenfassung von Wissen, Konzentration von Kräften und Ressourcen soll eine deliktübergreifende täterorientierte Sachbearbeitung erfolgen, die nicht nur jugendliche und heranwachsende Täter beziehungsweise Tatverdächtige, sondern auch strafunmündige und erwachsene Personen erfasst, da der Intensivtäter seine Karriere häufig nicht erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres beginnt und diese auch nicht mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet. So können einerseits wiederholt zu kriminellen Handlungen neigende und deshalb in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche rechtzeitig erkannt und behandelt, andererseits später nachreifende Erwachsene durchgehend beobachtet werden.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Personen, die durch besonders intensive kriminelle Energie im Hinblick auf

- besondere Gewaltanwendung,
- Rücksichtslosigkeit,
- Opferauswahl,
- Schadenshöhe,
- zeitliche Abfolge der Straftaten,
- Mangel an Einsichts- und/oder Resozialisierungsbereitschaft,
- Tatbegehung während Freigangs, offenen Vollzugs, Hafturlaubs, -verschonung, Bewährung

auf sich aufmerksam gemacht haben.

Darüber hinaus kommen auch Personen in Betracht, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

3. Definition Intensivtäter

Intensivtäter sind Straftäter, die verdächtig sind

a) den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten, wie zum Beispiel Raub-, Rohheits- und/oder Eigentumsdelikte in besonderen Fällen, begangen zu haben

 oder

b) innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben

und bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht.

4. Begriffserläuterungen

(1) Regelmäßig werden die nachfolgend beispielhaft genannten Deliktgruppen als den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten zu beurteilen sein:

a) Raubdelikte: §§ 249, 250, 251, 252, 255 StGB,
b) Rohheitsdelikte: §§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB und
c) Eigentumsdelikte in besonderen Fällen: §§ 242, 243, 244, 244a StGB.

(2) Straftaten von einigem Gewicht: Straftaten, die die Bagatellgrenze und den Bereich geringer Schuld übersteigen.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Gemeinsame Zuständigkeiten/Koordination:

Sowohl bei der Polizei, als auch bei der Staatsanwaltschaft wird jeweils ein Koordinator bestimmt, dessen Aufgabe darin besteht,

a) den kontinuierlichen Kontakt zwischen den jeweiligen Sachbearbeiterebenen sicherzustellen,

b) einvernehmlich die Einstufung von als Intensivtäter anzusehenden Personen vorzunehmen beziehungsweise aufzugeben,

c) eine ständig zu aktualisierende Intensivtäterliste zu führen, in der alle als Intensivtäter geführten Personen mit den für sie zuständigen Sachbearbeitern verzeichnet sind,

d) praktische Fragen zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegebenenfalls Fortschreibung zu regeln.

Spezialzuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Übrigen werden bei Polizei und Staatsanwaltschaft Intensivtäterakten mit ständig abzugleichenden Inhalten geführt, in denen alle individuellen Eigenschaften und Erkenntnisse zusammengetragen werden, die für die Bewertung der Persönlichkeit und der daraus abzuleitenden Maßnahmen erforderlich sind. Für die Intensivtäterakten gelten die allgemeinen Regelungen über die Aktenführung unter spezieller Berücksichtigung der Löschungsregelungen (Anlage zu 8.) der AStA-Errichtungsanordnung.

Die elektronischen Datensysteme haben einen deutlichen Hinweis auf eine als Intensivtäter eingestufte Person zu enthalten.

(2) Polizei:

Die örtlichen Polizeidirektionen und die Abteilungen des Landeskriminalamts stellen, soweit es die jeweilige Organisationsstruktur zulässt, eine deliktübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung sicher. Für den Bereich der Polizeidirektionen sind dies in der Regel die Kriminalkommissariate, im Landeskriminalamt die Dezernate mit den unterstellten Kommissariaten.

Die Fortführung bereits institutionalisierter Intensivtäterprogramme bei der Polizei bleibt hiervon unbenommen.

Grundsätzlich werden den als Intensivtäter geführten Personen Sondersachbearbeiter zugeordnet. Die Zuordnung orientiert sich unter anderem am örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt eines Täters beziehungsweise Tatverdächtigen oder seines überwiegenden Aufenthalts- oder Wohnortes. Zuständigkeitsbegründend kann auch das Schwergewicht begangener Straftaten sein.

Bei der Polizei wird eine Zentralstelle im Landeskriminalamt zur Koordination und Steuerung eingerichtet.

Bei den ermittlungsunterstützenden Abteilungen des Landeskriminalamts sollen Anträge, die einen Intensivtäter betreffen, Priorität genießen und bevorzugt behandelt werden.

(3) Staatsanwaltschaft:

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin werden im Bereich einer Jugendhauptabteilung Sonderdezernate zur Bekämpfung von Intensivtätern eingerichtet. In diesen Dezernaten werden alle Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren einer als Intensivtäter eingestuften Person von einer Dezernentin/einem Dezernenten geführt. Sollte sich der betroffene Intensivtäter bei Straftaten aus einer Gruppe nicht als Haupttäter beziehungsweise Haupttatverdächtiger darstellen, ist dem/den zuständigen Intensivtäter-Dezernenten die Verfahrensübernahme – gegebenenfalls gegen Abtrennung der Mittäter beziehungsweise Mittatverdächtiger anzubieten. Diese täterorientierte Verfahrensführung erfolgt unabhängig vom Lebensalter des Täters beziehungsweise Tatverdächtigen zur Tatzeit.

Für die Aktualität und Pflege der Intensivtäterakte hat der jeweilige Dezernent Sorge zu tragen. Ihm obliegt es, den kontinuierlichen Kontakt zu dem polizeilichen Sondersachbearbeiter zu halten, in regelmäßigen Abständen das elektronische Datensystem auf Neueingänge von Verfahren seiner Intensivtäter zu überprüfen und sicherzustellen, dass jedes Verfahren eines Intensivtäters in der Datei mit dem hierfür vergebenen Merkmal erfasst wird.

Gleichfalls obliegt es dem Intensivtäter-Dezernenten, gegenüber dem staatsanwaltschaftlichen Koordinator im Falle des Wegfalls der Intensivtäter-Eigenschaft die Löschung der Einstufung anzuregen.

6. Allgemeine Verfahrensabläufe

(1) Die Sondersachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Verpflichtung zur gegenseitigen Kontaktaufnahme und zum Austausch von relevanten Informationen bezüglich ihrer Intensivtäter, insbesondere auch Umstände betreffend, die aus dem Vollzug einer Strafe heraus resultieren (Vollzugslockerungen, Haftprüfungstermine, erteilte Weisungen oder Auflagen etc.). Grundsätzlich treten nur die beiden Sondersachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft miteinander in Kontakt.

(2) Die Intensivtäterakten sind jeweils so vorzuhalten, dass ein jederzeitiger Zugriff möglich ist. Diese sollen unter anderem folgende Informationen enthalten:

- POLIKS- und ASTA/MESTA- sowie BZR- und AZR-Auszüge,
- gegebenenfalls Durchschriften wesentlicher Teile von Ermittlungsakten,
- Haftbefehle und -verschonungsbeschlüsse,
- Abschlussverfügungen, Anklageschriften,
- Strafbefehle, Urteile – jeweils mit Hinweis, ob diese schon rechtskräftig sind,
- Beschlüsse über Strafaussetzung, Bewährungswiderruf und -auflagen,
- Bewährungshelfer oder weitere, mit dem Intensivtäter befasste Mitarbeiter anderer Behörden oder Organisationen.

7. Informationsaustausch

Neben einer konsequenten Strafverfolgung soll zugleich sichergestellt werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Richtern sowie den Jugendämtern/der Jugendgerichtshilfe[1], den Justizvollzugsanstalten[2] und der Ausländerbehörde[3] für die gegebenenfalls erforderliche Mitbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Die Datenempfänger entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Datenübermittlungen.[4] Unberührt bleiben im Übrigen die Datenübermittlungen im Einzelfall.

8. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.

1 § 18 Absatz 1 Satz 2 AG KJHG (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie § 38 Absatz 3 und § 70 JGG (Jugendgerichtsgesetz) und § 52 Absatz 3 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 474 Absatz 2 StPO (Strafprozessordnung)

2 § 479 Absatz 2 und § 474 StPO sowie Nummer 43 MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen)

3 § 76 Absatz 2 und 4 sowie § 77 Absatz 2 und 3 AuslG (Ausländergesetz), § 44 Absatz 1 ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)

4 Zum Beispiel die Jugendgerichtshilfe über eine Weiterleitung der Informationen an die Jugendbewährungshilfe gemäß § 38 Absatz 2 JGG (Jugendgerichtsgesetz)

Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

ISSN 0943–9064

66. Jahrgang Nr. 8 **Ausgegeben zu Berlin am 26. Februar 2016** A 1262 A

INHALT

Seite

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des **Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung in Berlin** 422

Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz und für Inneres und Sport
Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur **Strafverfolgung von Intensivtäterinnen und -tätern** (Intensivtäterrichtlinie) 422

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Änderung der Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem vom zentralen Vollstreckungsgericht geführten **Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister** 424

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Ergebnis einer Vorprüfung nach § 16h Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 11 WHG und § 3c UVPG 425
Beschluss über die Aufstellung eines **Bebauungsplans** 425
Öffentliche Auslegung eines **Bebauungsplanentwurfs** 425

Seite

Ärztekammer Berlin
14. Nachtrag zur **Gebührenordnung** 426

Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Änderung der Anlage zur **Gebührenordnung** ... 427

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Zwei Genehmigungen zur **Durchführung künstlicher Befruchtungen** zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 121a SGB V 429

Bezirksämter 430

Stellenausschreibungen 437

Öffentliche Ausschreibungen 464

Gerichte 465

NICHT AMTLICHER TEIL

Gläubigeraufrufe 466

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 03. 03. 2016, 12 Uhr	Freitag, 11. 03. 2016
Donnerstag, 10. 03. 2016, 12 Uhr	Freitag, 18. 03. 2016
Mittwoch, 16. 03. 2016, 12 Uhr	**Donnerstag, 24. 03. 2016**
Dienstag, 22. 03. 2016, 12 Uhr	Freitag, 01. 04. 2016

**Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben**

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Bestimmung über die Stelle zur Führung der Geschäfte des Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung in Berlin

Vom 10. Februar 2016

GesSoz I C 13

Telefon: 9028-2694 oder 9028-0, intern 928-2694

Aufgrund § 11 der Verordnung über die Schiedsämter für die (vertragszahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtsverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Geschäfte des Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung im Land Berlin bei der

**Regionalvertretung Berlin und Brandenburg
des BKK Landesverbandes Mitte
Mohrenstraße 59–60
10117 Berlin**

geführt werden.

Senatsverwaltungen
für Justiz und Verbraucherschutz
und
für Inneres und Sport

Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtäterinnen und -tätern (Intensivtäterrichtlinie)

Vom 9. Februar 2016

JustV III C 3

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnSport III B 22

Telefon: 90223-2332 oder 90223-0, intern 9223-2332

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1. Einleitung

Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden wird ein überproportional hoher Anteil von Straftaten, insbesondere in Bereichen der Gewalt- und Straßenkriminalität, von relativ wenigen jungen Intensivtäterinnen und -tätern begangen.

Ziele dieser Richtlinie sind deshalb die Koordinierung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung und die gemeinsame Schwerpunktsetzung der konsequenten Strafverfolgung von Intensivtäterinnen und -tätern durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Hierdurch sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erreicht und die Verhinderung beziehungsweise der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen.

Durch Zusammenfassung von Wissen, Konzentration von Kräften und Ressourcen soll eine deliktübergreifende täterorientierte Sachbearbeitung erfolgen, die nicht nur jugendliche und heranwachsende Täterinnen und Täter beziehungsweise Tatverdächtige, sondern auch strafunmündige und erwachsene Personen erfasst, da die Intensivtäterin beziehungsweise der Intensivtäter ihre beziehungsweise seine Karriere häufig nicht erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres beginnt und diese auch nicht mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet. So können einerseits wiederholt zu kriminellen Handlungen neigende und deshalb in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche rechtzeitig erkannt und behandelt, andererseits später nachreifende Erwachsene durchgehend beobachtet werden.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind grundsätzlich Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die durch besonders intensive kriminelle Energie im Hinblick auf

- besondere Gewaltanwendung,
- Rücksichtslosigkeit,
- Opferauswahl,
- zeitliche Abfolge der Straftaten,
- Mangel an Einsichts- und/oder Resozialisierungsbereitschaft,
- Tatbegehung während Freigangs, offenen Vollzugs, Hafturlaubs, -verschonung, Bewährung,

auf sich aufmerksam machen und bei denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

3. Definition Intensivtäterin/Intensivtäter

Intensivtäterinnen und -täter sind vorwiegend junge Straftäterinnen und -täter, die – unter Berücksichtigung des unter 2. definierten Zielgruppenbegriffs – verdächtig sind

a) eine den Rechtsfrieden besonders störende Straftat herausragender Art – insbesondere aus dem Bereich der Raub- und Rohheitsdelikte – begangen zu haben

oder

b) innerhalb eines Jahres in mindestens fünf Fällen den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten (insbesondere Raubdelikte und schwere Körperverletzungen gemäß § 226 StGB) begangen zu haben

oder

c) innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben

und bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht.

4. Begriffserläuterungen

(1) Regelmäßig werden die nachfolgend beispielhaft genannten Deliktgruppen als den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten zu beurteilen sein:

a) Raubdelikte: §§ 249, 250, 251, 252, 255 StGB,

b) Rohheitsdelikte: §§ 223, 224, 226, 231 StGB und

c) Eigentumsdelikte in besonderen Fällen: §§ 243, 244, 244a StGB.

(2) Straftaten von einigem Gewicht: Straftaten, die die Bagatellgrenze und den Bereich geringer Schuld übersteigen.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Gemeinsame Zuständigkeiten/Koordination:

Sowohl bei der Polizei, als auch bei der Staatsanwaltschaft gibt es jeweils eine Koordinatorin beziehungsweise einen Koordinator, deren Aufgabe darin besteht,

a) den kontinuierlichen Kontakt zwischen den jeweiligen Sachbearbeiterebenen sicherzustellen,

b) einvernehmlich die Einstufung von als Intensivtäterinnen und -tätern anzusehenden Personen vorzunehmen beziehungsweise aufzugeben,

c) eine ständig zu aktualisierende Intensivtäterliste zu führen, in der alle als Intensivtäterinnen und -täter geführten Personen mit den für sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern verzeichnet sind,

d) praktische Fragen zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegebenenfalls Fortschreibung zu regeln.

Spezialzuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Übrigen werden bei Polizei und Staatsanwaltschaft Intensivtäterakten mit ständig abzugleichenden Inhalten geführt, in denen alle individuellen Eigenschaften und Erkenntnisse zusammengetragen werden, die für die Bewertung der Persönlichkeit und der daraus abzuleitenden Maßnahmen erforderlich sind. Für die Intensivtäterakten gelten die allgemeinen Regelungen über die Aktenführung unter spezieller Berücksichtigung der Löschungsregelungen.

Die elektronischen Datensysteme haben einen deutlichen Hinweis auf eine als Intensivtäterin beziehungsweise -täter eingestufte Person zu enthalten.

(2) Polizei:

Die Polizei Berlin stellt eine deliktübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung sicher.

Die Einführung und/oder Fortführung anderer täterorientierter Programme bei der Polizei bleiben hiervon unbenommen.

Den als Intensivtäterinnen und -tätern geführten Personen werden Sondersachbearbeiterinnen und -bearbeiter zugeordnet. Die Zuordnung orientiert sich unter anderem am örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt einer Täterin/eines Täters beziehungsweise Tatverdächtigen oder ihres/seines überwiegenden Aufenthalts- oder Wohnortes. Zuständigkeitsbegründend kann auch das Schwergewicht begangener Straftaten sein.

Bei der Polizei ist eine Zentralstelle im Landeskriminalamt zur Koordination und Steuerung eingerichtet.

Bei den ermittlungsunterstützenden Abteilungen des Landeskriminalamts sollen Anträge, die eine Intensivtäterin beziehungsweise einen Intensivtäter betreffen, Priorität genießen und bevorzugt behandelt werden.

(3) Staatsanwaltschaft:

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind Sonderdezernate zu Bekämpfung von Intensivtäterinnen und -tätern eingerichtet. In diesen Dezernaten werden alle Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren einer als Intensivtäterin beziehungsweise Intensivtäter eingestuften Person von einer Dezernentin beziehungsweise einem Dezernenten geführt. Sollte sich die betroffene Intensivtäterin beziehungsweise der betroffene Intensivtäter bei Straftaten aus einer Gruppe nicht als Haupttäterin/Haupttäter beziehungsweise Haupttatverdächtiger darstellen, ist der zuständigen Intensivtäter-Dezernentin beziehungsweise dem zuständigen Intensivtäter-Dezernenten die Verfahrensübernahme – gegebenenfalls gegen Abtrennung der Mittäterinnen/Mittäter beziehungsweise Mittatverdächtiger anzubieten. Diese täterorientierte Verfahrensführung erfolgt unabhängig vom Lebensalter der Täterin/des Täters beziehungsweise Tatverdächtigen zur Tatzeit.

Für die Aktualität und Pflege der Intensivtäterakte hat die jeweilige Dezernentin beziehungsweise der jeweilige Dezernent Sorge zu tragen. Ihr beziehungsweise ihm obliegt es, den kontinuierlichen Kontakt zu der polizeilichen Sondersachbearbeiterin beziehungsweise dem polizeilichen Sondersachbearbeiter zu halten und in regelmäßigen Abständen das elektronische Datensystem auf Neueingänge von Verfahren seiner Intensivtäter zu überprüfen.

Gleichfalls obliegt es der Intensivtäter-Dezernentin beziehungsweise dem Intensivtäter-Dezernenten, gegenüber der eigenen Abteilungsleitung im Falle des Wegfalls der Intensivtäter-Eigenschaft die Löschung der Einstufung anzuregen.

6. Allgemeine Verfahrensabläufe

(1) Die Sondersachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Verpflichtung zur gegenseitigen Kontaktaufnahme und zum Austausch von relevanten Informationen bezüglich ihrer Intensivtäterinnen und -täter, insbesondere auch Umstände betreffend, die aus dem Vollzug einer Strafe heraus resultieren (Vollzugslockerungen, Haftprüfungstermine, erteilte Weisungen oder Auflagen etc.). Grundsätzlich treten nur die beiden Sondersachbearbeiterinnen beziehungsweise Sondersachbearbeiter bei Polizei und Staatsanwaltschaft miteinander in Kontakt.

(2) Die Intensivtäterakten sind jeweils so vorzuhalten, dass ein jederzeitiger Zugriff möglich ist. Diese sollen unter anderem folgende Informationen enthalten:

- polizeiliche Vorgangsliste und MESTA- sowie BZR- und AZR-Auszüge,
- gegebenenfalls Durchschriften wesentlicher Teile von Ermittlungsakten,
- Haftbefehle und Verschonungsbeschlüsse,
- Abschlussverfügungen, Anklageschriften,
- Strafbefehle, Urteile – jeweils mit Hinweis, ob diese schon rechtskräftig sind,
- Beschlüsse über Strafaussetzung, Bewährungswiderruf und -auflagen,
- Bewährungshelferin beziehungsweise -helfer oder weitere, mit der Intensivtäterin beziehungsweise dem Intensivtäter befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden oder Organisationen.

(3) Die Prüfung, ob eine von der Polizei benannte Person als Intensivtäterin beziehungsweise -täter einzustufen ist, soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der polizeilichen Berichte zu den persönlichen Verhältnissen und zum strafrechtlichen Vorleben dieser Person abgeschlossen sein.

(4) Von der Intensivtäterliste soll gestrichen werden, wer

– ein Jahr nach der letzten Haftentlassung, Arrestverbüßung, Erledigung von Freizeitarbeiten oder Tilgung einer Geldstrafe keine neue Straftat von einigem Gewicht begangen hat oder

– dauerhaft einen Wohnsitz außerhalb Berlins genommen hat und sich nach polizeilicher Beurteilung auch nicht in Berlin aufhält oder

– das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Streichung soll unterbleiben

– solange es offene Ermittlungsverfahren wegen Taten von einigem Gewicht gibt,

– während des Aufenthalts im Strafvollzug,

– wenn – nach Abstimmung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei – tatsächliche Anhaltspunkte für eine Fortdauer des kriminellen Verhaltens vorliegen.

7. Informationsaustausch

Neben einer konsequenten Strafverfolgung wird zugleich sichergestellt, dass die gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Richterinnen und Richtern sowie den Jugendämtern/der Jugendgerichtshilfe[1], den Justizvollzugsanstalten[2] und der Ausländerbehörde[3] für die gegebenenfalls erforderliche Mitbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Die Datenempfängerinnen und -empfänger entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Datenübermittlungen[4]. Unberührt bleiben im Übrigen die Datenübermittlungen im Einzelfall.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. März 2016 in Kraft und ersetzen die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie) vom 25. März 2010. Sie treten mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

1 § 18 Absatz 1, Satz 2 und Absatz 3 AG KJHG (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie die § 38 Absatz 3 und § 70 JGG (Jugendgerichtsgesetz) und § 52 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 474 Absatz 2 StPO (Strafprozessordnung)

2 § 479 Absatz 2 und § 474 StPO sowie Nummer 43 MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen)

3 § 87 Absatz 2 und 4 sowie § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG (Aufenthaltsgesetz), § 44 Absatz 1 ASOG Bln (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)

4 zum Beispiel die Jugendgerichtshilfe über eine Weiterleitung der Informationen an die Jugendbewährungshilfe gemäß § 38 Absatz 2 JGG (Jugendgerichtsgesetz)

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Änderung der Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem vom zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister

Vom 11. Februar 2016

JustV I D 3

Telefon: 9013-3221 oder 9013-0, intern 913-3221

I.

Die Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung zu dem und aus dem vom zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister vom 3. Dezember 2012 (ABl. S. 2308) werden wie folgt geändert:

1. **Nummer 4.1.5 Satz 1** wird ersetzt durch:

 „Die zu übermittelnden Daten sind ausschließlich unter Verwendung einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfangskomponente **(www.egvp.de)** zu versenden."

2. **Nummer 4.2** wird wie folgt neu gefasst:

 „Damit die in § 2 SchuFV und § 4 VermVV an die Datenübermittlungen gestellten Anforderungen gewährleistet werden können, erfolgen Einlieferungen ausschließlich mittels einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfangskomponente **(www.egvp.de)** unter Verwendung des Identitätsmanagements S.A.F.E.

 Vor erstmaliger Nutzung der für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfangskomponente ist diese bei einem Verzeichnisdienst anzumelden. Dies geschieht automatisiert, indem die in der Registrierkarte „Visitenkarte" einzugebenden Daten an das Identitätsmanagement S.A.F.E. übertragen werden. Vollstreckungsbehörden legen für jeden zur Einlieferung berechtigten Mitarbeiter jeweils ein gesondertes Postfach an. Eine allgemeine für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Sende- und Empfangskomponente darf nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der handelnde, berechtigte Mitarbeiter nachträglich festgestellt werden kann. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb des Landes Berlin unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfangskomponente und dem Identitätsmanagementsystems S.A.F.E.

 – Visitenkarte

 Bei der Registrierung ist bei Gerichtsvollziehern in der Registerkarte „Visitenkarte" im Organisationsfeld „Gerichtsvollzieher" einzutragen.

 – Registrierung über Registrierungsclient

 Die Registrierung in S.A.F.E. erfolgt mit der Software „Registrierungsclient", die unter

 www.safe-registrierung.de

 zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung zur Einlieferung wird durch Zuordnung der dafür vorgesehenen Rolle vergeben. Die Registrierung in S.A.F.E. ist erst abgeschlossen, wenn die registrierten Angaben sowie die Rollenberechtigung durch einen Identitätsadministrator geprüft und freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit des Identitätsadministrators ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SchuFV und § 8 Absatz 1 VermVV. Es ist sicherzustellen, dass das Zertifikat einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfangskomponente nebst zugehöriger PIN sowie die Zugangsdaten zum Vollstreckungsportal gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt werden.

 – Rücknahme und Widerruf der Registrierung nach § 8 Absatz 3 VermVV

 Sobald die mit der Registrierung verbundene Einlieferungsberechtigung entfallen ist, hat die für die Rücknahme und den Widerruf der Registrierung zuständige Stelle die Löschung unverzüglich zu veranlassen.

 Die Berechtigung zur Einlieferung ist vom zentralen Vollstreckungsgericht bei jeder Einlieferung zu prüfen. Bei Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht wird vom Einliefernden dessen S.A.F.E.-ID mit übermittelt. Anhand dieser Angaben erfolgt eine Berechtigtenprüfung. Die Kommunikation zwischen Justizbehörden innerhalb eines Bundeslandes unterliegt nicht der Verpflichtung zur Nutzung einer für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfangskomponente und des Identitätsmanagementsystems S.A.F.E. Die zusätzliche Verwendung einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur für Einlieferungen zum zentralen Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich."

3. **Nummer 4.5.2 in Satz 2** wird das Wort EGVP ersetzt durch

 „eine für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Sende- und Empfangskomponente".

II.

Diese Änderungen treten am 1. April 2016 in Kraft.